

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1727

KR.Nr. I 0148/2025 (BJD)

Interpellation Fraktion FDP/GLP: Denkmal- und Heimatschutz auf Abwegen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Regierung hat vorgesehen, das Kapuzinerkloster neu als Standort für das Staatsarchiv, die Zentralbibliothek und das Amt für Denkmalschutz und Archäologie zu nutzen. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) und die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) haben im Rahmen einer Voranfrage am 17. Juli 2023 ein Gutachten zur angedachten Umnutzung des ehemaligen Kapuzinerklosters publiziert.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gutachtermeinung der EKD und der ENHK gesamthaft?
- Das Projekt des Kantons sieht vor, dass die Magazine des Staatsarchivs und der Bibliothek unterirdisch realisiert werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einschätzung der EKD und der ENHK, wonach die unterirdische Erstellung der Magazine den Klostergarten Zitat: «in seiner Integrität, Authentizität und Glaubwürdigkeit» tangieren würde?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Gutachtermeinung vor dem Hintergrund, dass der Klostergarten aufgrund von zu hohen Schadstoffwerten nicht mehr in der aktuellen Form genutzt werden darf?
- 4. Das Gutachten weist unzählige Male auf die «uneingeschränkte Erhaltung» von Elementen des Denkmal- oder des Heimatschutzes hin. Wie beurteilt die Regierung diese geforderte «uneingeschränkte Erhaltung» im Kontext der üblichen Abwägung der verschiedenen Interessen? Ist die Forderung nach einer «uneingeschränkten Erhaltung» noch zeitgemäss?
- 5. Was meint die Regierung zu der Aussage, dass der Rahmen für die Tätigkeiten, die Gutachten der EKD und der ENHK und deren rechtlicher Bedeutung im Bundesrecht eingeschränkt werden sollte?
- 6. Welche Kosten entstehen für den Kanton pro Jahr durch die wegen der EKD und ENHK verhinderten Umnutzung des Klosters?
- 7. Welche künftigen Nutzungen sieht die Regierung nach dem abschlägigen Gutachten der EKD und der ENHK noch für das Kapuzinerkloster vor?
- 8. Von der nationalen zur kantonalen Ebene: Wie beurteilt die Regierung die Aktivitäten des kantonalen Denkmal- und Heimatschutzes? Führt dieser auch zu unangemessenen Restriktionen?

- 9. Gemäss Medienberichten hat der kantonale Denkmalschutz die Ausstattung des «Gressly-Hauses» in Solothurn mit Solarziegeln unterbinden wollen. Wie stellt die Regierung sicher, dass der kantonale Denkmalschutz solch zukunftsgerichtete Projekte nicht verhindert?
- 10. Wie beurteilt die Regierung vor dem Aspekt der grundsätzlichen üblichen Interessenabwägung die sehr restriktiven Einschränkungen in der Juraschutzzone?

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Kanton Solothurn sucht seit langem nach einer nachhaltigen und zukunftsträchtigen Nutzung des Kapuzinerklosters. Die gegenwärtige Nutzung ist sehr eingeschränkt und für den Kanton mit hohen Kosten verbunden.

Nach vielen verworfenen Ideen hat der Kanton zuletzt die Umnutzung des ehemaligen Klosters für das Staatsarchiv, die Zentralbibliothek und die Nutzung für die kantonale Denkmalpflege und Archäologie geplant. Zur Beurteilung dieser Nutzung hat der Kanton die EKD und die ENHK im Rahmen einer Voranfrage für ein Gutachten angefragt. Im Gutachten vom 17. Juli 2023 hat die EKD und die ENHK die vorgesehene Nutzung grundsätzlich als positiv beurteilt. Die mit der Nutzung verbundenen unterirdische Erstellung von Magazinräumen, wird im Gutachten jedoch sehr fundamentalistisch und ideologisch beurteilt. Dies führt einmal mehr zu einer Verhinderung des Projektes.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat beschäftigt sich seit über zwei Jahrzehnten intensiv mit der Zukunft des ehemaligen Kapuzinerklosters in Solothurn, das seit dem Auszug der Kapuziner im Jahr 2003 ungenutzt bzw. in Teilbereichen zwischengenutzt ist. Das gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1187 vom 14. März 1939 denkmalgeschützte Ensemble steht seitdem im Fokus kantonaler Abklärungen zu möglichen neuen Nutzungen. Vor dem Hintergrund grosser Investitionsbedarfe und eines wachsenden Raumbedarfs der kantonalen Institutionen liess der Regierungsrat eine Machbarkeitsstudie erarbeiten, welche das Klosterareal als möglichen Standort für das Staatsarchiv und die Zentralbibliothek prüfte. Ziel war eine zurückhaltende, aber funktional tragfähige öffentliche Nutzung im Einklang mit dem denkmalpflegerischen Schutzauftrag.

Im Rahmen einer Voranfrage vom 30. November 2022 ersuchte der Kanton Solothurn die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) um Stellungnahme zur geplanten Umnutzung. Die daraufhin erstellten Gutachten der EKD und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) anerkennen zwar die historische Bedeutung der Anlage, erachten jedoch insbesondere die geplante unterirdische Nutzung im Klostergarten als unvereinbar mit der Integrität der Gesamtanlage. Die Kommissionen fordern eine weitgehend uneingeschränkte Erhaltung des Bestands und stellen die Realisierbarkeit des Projekts grundsätzlich infrage.

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Gutachtermeinung der EKD und der ENHK gesamthaft?

Der Regierungsrat anerkennt die fachliche Qualität der Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Diese Gremien erfüllen ihre Aufgabe zum Schutz und Erhalt von Kulturgütern und historisch bedeutenden Ortsbildern von nationaler Bedeutung. Das ehemalige Kapuzinerkloster ist

ein solches Objekt mit hohem denkmalpflegerischem und ortsbildprägendem Wert, was durch die Kommissionen ausführlich dargelegt wurde.

Gleichzeitig stellt der Regierungsrat fest, dass die in den Gutachten formulierten Anforderungen äusserst restriktiv sind und kaum Raum für eine ausgewogene Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen lassen. Die angestrebte Nutzung des Klosters durch Zentralbibliothek, Staatsarchiv sowie Amt für Denkmalpflege und Archäologie wurde aus Sicht des Kantons bewusst gewählt, weil sie besonders zurückhaltend, nicht störend und räumlich verträglich mit der klösterlichen Substanz vereinbar gewesen wäre. Die kombinierte Unterbringung dieser Institutionen in einem historischen, stadtbildprägenden Ensemble hätte der Anlage eine zeitgemässe, identitätsstiftende Funktion gegeben - und damit auch zur langfristigen Erhaltung des Baudenkmals beigetragen.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre diese Form der Umnutzung ein Beispiel dafür gewesen, wie Denkmalpflege, öffentliche Funktion und Interesse sowie eine wirtschaftlich tragfähige Gebäudenutzung in Einklang gebracht werden können. Laut Gutachten ist eine unterirdische Nutzfläche von 10'000 m² denkbar; der eigentliche Bedarf des Kantons liegt aber bei rund 18'000 m². Dass nun dieser Weg, infolge der Gutachten bzw. an welcher Grössenordnung sich die geplante unterirdische Nutzfläche richten soll, nicht gangbar sein soll, wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Das Projekt des Kantons sieht vor, dass die Magazine des Staatsarchivs und der Bibliothek unterirdisch realisiert werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einschätzung der EKD und der ENHK, wonach die unterirdische Erstellung der Magazine den Klostergarten - Zitat: «in seiner Integrität, Authentizität und Glaubwürdigkeit» tangieren würde?

Die im Gutachten geäusserte Befürchtung einer Beeinträchtigung des Klostergartens durch eine unterirdische Nutzung wird vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Hingegen kann der Regierungsrat die Befürchtungen und Argumentation der Kommissionen, explizit bei der vom Kanton vorgeschlagenen Nutzung, nicht nachvollziehen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat diese Gutachtermeinung vor dem Hintergrund, dass der Klostergarten aufgrund von zu hohen Schadstoffwerten nicht mehr in der aktuellen Form genutzt werden darf?

Die Bodenuntersuchungen im Rahmen der Projektentwicklung haben eine signifikante Belastung des Klostergartens mit Schadstoffen ergeben. Dies hat zur Folge, dass der Garten aus gesundheitlicher Sicht nicht mehr in seiner ursprünglichen Nutzung als Freiraum oder Aufenthaltsort zur Verfügung steht (Kleinkinder). Als Sofortmassnahme ist eine öffentliche Medienmitteilung erfolgt und zudem wurden für den Nutzgarten (u.a. für den Anbau von Blattgemüse) Hochbeete installiert.

Der Regierungsrat versteht, dass der denkmalpflegerische Wert eines Gartens nicht allein von seiner aktuellen Nutzung, sondern auch von seiner historischen Struktur, seinem gestalterischen Konzept und seiner städtebaulichen Wirkung abhängt. Vor diesem Hintergrund teilt die Regierung die Haltung, dass der Garten nicht beliebig «überformt» werden darf. Im konkreten Fall hätte sich aber nichts oder nur wenig visuell verändert, da die Archive alle unterirdisch angeordnet wären.

3.1.4 Zu Frage 4:

Das Gutachten weist unzählige Male auf die «uneingeschränkte Erhaltung» von Elementen des Denkmal- oder des Heimatschutzes hin. Wie beurteilt die Regierung diese geforderte «uneingeschränkte Erhaltung» im Kontext der üblichen Abwägung der verschiedenen Interessen? Ist die Forderung nach einer «uneingeschränkten Erhaltung» noch zeitgemäss?

Der Regierungsrat hält den Grundsatz der Erhaltung denkmalpflegerisch wertvoller Objekte für richtig und notwendig. Allerdings erscheint die im Gutachten mehrfach geforderte uneingeschränkte Erhaltung nicht mehr zeitgemäss, wenn sie in der praktischen Umsetzung bedeutet, dass keinerlei funktionale oder bauliche Anpassung mehr möglich ist.

In der heutigen Zeit ist die öffentliche Hand gefordert, ihre Liegenschaften nicht nur zu bewahren, sondern auch sinnvoll und nachhaltig zu nutzen sowie insbesondere die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Baukunst einzuhalten. Eine Nutzung, die respektvoll mit dem Bestand umgeht und gleichzeitig den Anforderungen der Bevölkerung, der Verwaltung und der Bildungseinrichtungen Rechnung trägt, sollte als legitimes Ziel angesehen werden. Die Planung des Kapuzinerklosters war ein solcher Versuch.

Die Regierung ist überzeugt, dass Denkmalpflege dann am wirkungsvollsten ist, wenn sie nicht nur bewahrt, sondern auch Entwicklung im besten Sinne ermöglicht. Es gilt dabei zu betonen, dass diesbezüglich die Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege sehr gut funktioniert.

3.1.5 Zu Frage 5:

Was meint die Regierung zu der Aussage, dass der Rahmen für die Tätigkeiten, die Gutachten der EKD und der ENHK und deren rechtlicher Bedeutung im Bundesrecht eingeschränkt werden sollte?

Die Stellungnahmen der eidgenössischen Kommissionen sind formal als Empfehlungen zu verstehen, besitzen in der Praxis jedoch faktisch ein grosses Gewicht. Insbesondere bei Projekten mit Bundesaufgaben oder ISOS-relevanten Objekten entfalten sie eine weitreichende Wirkung auf den Entscheidungsprozess.

Aus Sicht des Regierungsrates bedarf es einer sorgfältigen Diskussion darüber, wie diese Stellungnahmen im föderalen System einzuordnen sind. Es stellt sich die Frage, wieviel Einfluss eine nicht demokratisch legitimierte Kommission auf politische Entscheide der Kantone nehmen darf und ob es nicht auch auf Bundesebene differenziertere gesetzliche Grundlagen für Interessenabwägungen bräuchte.

3.1.6 Zu Frage 6:

Welche Kosten entstehen für den Kanton pro Jahr durch die wegen der EKD und ENHK verhinderten Umnutzung des Klosters?

Die aktuellen jährlichen Kosten für die minimalen Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten betragen rund 150'000 bis 200'000 Franken. Mittel- bis langfristig gehen wir davon aus, dass sich die Kosten beträchtlich erhöhen, sobald grosszyklische bauliche Massnahmen wie z.B. Arbeiten am Dach, an Fenstern, Spenglerarbeiten etc. (Gebäudehülle) anfallen werden.

3.1.7 Zu Frage 7:

Welche künftigen Nutzungen sieht die Regierung nach dem abschlägigen Gutachten der EKD und der ENHK noch für das Kapuzinerkloster vor?

Nachdem klar wurde, dass das vorgesehene Projekt mit rund 18'000 m² unterirdischer Nutzfläche keine Zustimmung der eidgenössischen Kommissionen erhalten würde, hat der Kanton entschieden, die Projektidee im Kapuzinerkloster nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen wird nun eine alternative Lösung geprüft: Es ist die Integration des Staatsarchivs im geplanten Erweiterungsbau des Rötihofs, während die Zentralbibliothek am heutigen Standort verbleiben soll. Diese Lösung ist technisch realisierbar und erfüllt die Mindestanforderungen der betroffenen Institutionen.

Die Nutzungsperspektive für das Kapuzinerkloster bleibt damit offen und es bleibt vorerst beim Status quo - Zwischennutzung durch den aktuellen Nutzer.

3.1.8 Zu Frage 8:

Von der nationalen zur kantonalen Ebene: Wie beurteilt die Regierung die Aktivitäten des kantonalen Denkmal- und Heimatschutzes? Führt dieser auch zu unangemessenen Restriktionen?

Der Regierungsrat stellt fest, dass die für die denkmalpflegerischen Aspekte verantwortlichen Amtsstellen (Hochbauamt [HBA] und Amt für Denkmalpflege und Archäologie [ADA]) ihre Aufgaben mit hohem Sachverstand und Engagement wahrnehmen. Die beiden Amtsstellen HBA und ADA haben sich in der Entwicklung des Kapuzinerprojekts konstruktiv eingebracht und waren stets bemüht, eine Lösung zu ermöglichen, die sowohl den Schutzinteressen, den funktionalen Bedürfnissen sowie den Ansprüchen der Stadt Solothurn gerecht wird. Gleichwohl erkennt die Regierung, dass die betroffenen Amtsstellen zunehmend auch unter Erwartungsdruck stehen, pragmatischer und lösungsorientierter zu handeln - insbesondere bei Projekten mit grosser öffentlicher und politischer Relevanz oder Innovationspotenzial.

Von unangemessenen Restriktionen kann nicht die Rede sein. Die beiden Organe legen den Fokus auf ihre Kernaufgaben bzw. Kerninteressen. Diese können sich von den Interessen des Grundeigentümers unterscheiden. Ziel ist, dass im Dialog die bestmögliche Lösung gefunden werden kann. Kein Organ hat Interesse an brachliegenden historischen Liegenschaften.

Der guten Ordnung halber sei hier angefügt, dass es vorliegend beim ehemaligen Kapuzinerkloster nicht um eine Frage des Heimatschutzes ging. Für diesen Fachbereich, beinhaltend den Ortsbild- und Landschaftsschutz, ist das Amt für Raumplanung zuständig.

3.1.9 Zu Frage 9:

Gemäss Medienberichten hat der kantonale Denkmalschutz die Ausstattung des «Gressly-Hauses» in Solothurn mit Solarziegeln unterbinden wollen. Wie stellt die Regierung sicher, dass der kantonale Denkmalschutz solch zukunftsgerichtete Projekte nicht verhindert?

Die Regierung ist sich der Bedeutung nachhaltiger und energieeffizienter Lösungen bewusst - auch bei denkmalgeschützten Objekten. Der Fall des Gressly-Hauses hat gezeigt, dass es hier mitunter zu Zielkonflikten kommen kann. Aus Sicht des Regierungsrates ist deshalb im konstruktiven Dialog zwischen Eigentümerschaft und Denkmalpflege der Erhaltungsauftrag der Denkmalpflege mit den neuen Anforderungen des Klimaschutzes bestmöglich in Einklang zu bringen.

3.1.10 Zu Frage 10:

Wie beurteilt die Regierung vor dem Aspekt der grundsätzlichen üblichen Interessenabwägung die sehr restriktiven Einschränkungen in der Juraschutzzone?

Die Juraschutzzone bezweckt den Schutz des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; BGS 435.141). Die Abgrenzung der Juraschutzzone ergibt sich aus dem Kantonalen Richtplan. Beim Bauen in der Juraschutzzone gelten besondere Anforderungen an Standort, Stellung, Form und Gestaltung sowie Material und Farbe. Sie führen zu einer besseren Gestaltung oder Einbettung in die Landschaft. Ob diese flächendeckenden, detaillierten und räumlich undifferenzierten Vorgaben aus heutiger Sicht noch zweckmässig sind, ist eine berechtigte Frage. Deshalb sollen Ziele, Massnahmen und Wirkungen der Juraschutzzone im Rahmen der kantonalen Umsetzungsarbeiten zur am 29. September 2023 beschlossenen Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700 [RPG 2]), welche insbesondere das Bauen ausserhalb der Bauzonen betrifft, überprüft und ggf. angepasst werden.

Yves Derendinger Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk) Hochbauamt Amt für Denkmalpflege und Archäologie Parlamentsdienste Traktandenliste Kantonsrat